

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2020-03-04**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Hermann - 593  
Jan-Sebastian.Hermann@elk-wue.de

AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V23/8.1

An die  
Evangelischen Dekanatämter,  
Evangelischen Pfarrämter  
Kirchlichen Verwaltungsstellen,  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Schließung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat verfügt zur Verringerung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bis zunächst einschließlich 19. April 2020 die Schließung aller Gemeindehäuser und Gemeindezentren als verbindliche allgemeine landeskirchliche Richtlinie nach § 19 Kirchengemeindeordnung und Nr. 26 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung. Die Frist wird entsprechend verlängert, wenn etwa Schulen und Kindertagesstätten noch länger geschlossen bleiben.

Der Zutritt ist allen Personen, außer zum Zwecke von Wartungs- und/oder unumgänglichen Reparaturarbeiten zu untersagen.

Grund ist, dass die Bekämpfung der Corona-Pandemie die möglichst weitgehende Vermeidung von Ansteckungsmöglichkeiten erfordert. Die Kirchengemeinden müssen dafür wie andere auch bei ihren Veranstaltungen und Gruppen einen erheblichen Verzicht leisten. Die Einschränkungen sind aber notwendig, gerade zum Schutz von besonders gefährdeten Personen. Daher sollen durch die Schließung der Gebäude bedingte Absagen von allen Gruppen und Kreisen auch nicht anderweitig, bzw. andernorts durchgeführt werden.

Die Entscheidung über das Offenhalten von Gemeindehäusern und Gemeindezentren muss landeskirchlich einheitlich sein, in den meisten Kirchengemeinden ist eine Schließung bereits umgesetzt. Sie wird in den meisten Kommunen auch von staatlicher Seite verlangt.

Wir wünschen für Ihre Arbeit und die Entscheidungen in dieser schwierigen Zeit die nötige Kraft und Bewahrung,

mit freundlichem Gruß

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat

